



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 15. Mai 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11 - 13, Saal 356, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Dornberg Blatt 528 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Dornberg	2	150/13	Betriebsfläche, Neuweg 4A	1406
	Dornberg	2	150/26	Gebäude- und Freifläche, Odenwaldstraße 9	505
	Dornberg	2	150/27	Gebäude- und Freifläche, Odenwaldstraße 9A	2040
	Dornberg	2	151/8	Gebäude- und Freifläche, Odenwaldstraße 7	2898

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 2.300.000,00 €

Objektbeschreibung: Flurstück 150/13 unbebaute Betriebsfläche

Flurstück 150/26 unterkellertes Einfamilienwohnhaus nebst Balkon,
ca. 193 qm Nutzfläche, Baujahr 1965 ca. sowie eingeschossige
Gewerbeküche, Baujahr ca. 2019

Flurstück 150/27 Lager- und Veranstaltungsgebäude mit ca. 2377 qm
Nutzfläche, Baujahr ca. 2011

Flurstück 151/8 Büro- und Wohngebäude nebst Balkon und
Dachterrasse mit rd. 280 qm Nutzfläche, Baujahr ca. 1966 und
Aufstockung im Jahr 1995,
Werkhalle/Verkaufshalle, Baujahr 1966,
Nutzungsänderung im Jahr 2009,
Lagerhalle,
Lagerhalle Baujahr 1976,
Hallenerweiterung ca. Baujahr 1993,
Lagerhalle, Kühlraum

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter

www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **037123901066**.

Rechtspflegerin